

## B. Lizenzvertragsbedingungen

Die folgenden Lizenzbedingungen sind Bestandteil des zwischen der Talentmore AG, Am Moosfeld 3, 81829 München und dem Kunden geschlossenen Lizenzvertrags.

### B.1 Geltungsbereich

Die folgenden Bestimmungen gelten für Verträge über die Einräumung von Nutzungsrechten an eigenentwickelten Softwareprodukten der Talentmore AG an den Kunden. Wenn und soweit diese Lizenzbedingungen nicht ergänzende oder abweichende Regelungen enthalten, gelten im Übrigen die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Talentmore AG neben diesen Lizenzbedingungen. Sollten spezielle Lizenzvereinbarungen mit dem Kunden vorliegen, gehen diese den vorliegenden Lizenzbedingungen vor.

### B.2 Vertragsgegenstand

**B.2.1** Der Kunde erwirbt von der Talentmore AG die Rechte für die Nutzung eines Datenverarbeitungsprogramms / einer Software gemäß der Leistungsbeschreibung mit einer feststehenden Lizenznummer in ausführbarer Form.

**B.2.2** Die Software wird je nach gewähltem Betriebsmodell entweder zur Nutzung durch Installation auf vom Kunden bereitgestellter Infrastruktur (on Premise) oder zur Nutzung als Software-as-a-Service (SaaS) zur Verfügung gestellt.

**B.2.3** Die Software wird für den Betrieb on Premise zum Download über das Internet zur Verfügung gestellt. Die Anzahl der zur Verfügung gestellten Kopien der Software richtet sich nach dem vereinbarten Nutzungsumfang.

**B.2.4** Für den Betrieb als SaaS wird die Software über öffentlich verfügbare Webseiten und/oder Webdienste zur direkten Nutzung zur Verfügung gestellt.

**B.2.5** Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des der Software zu Grunde liegenden Quellcodes.

**B.2.6** Wenn der Quellcode der Software aufgrund einzelvertraglicher Vereinbarung überlassen wird, gehören zum Vertragsgegenstand Dokumentationsunterlagen in geeigneter Form. Die Talentmore AG ist berechtigt, die notwendigen Unterlagen auch in Form eines Handbuchs oder einer Online-Dokumentation (sogenannte "F1-Hilfe" oder Online-Portal) zur Verfügung zu stellen.

### B.3 Nutzungsrechte

**B.3.1** Soweit nichts anderes vereinbart ist, gewährt die Talentmore AG dem Kunden ein einfaches Nutzungsrecht, die Software auf seiner EDV-Anlage einzusetzen und zu nutzen. Die zeitliche Nutzungsdauer richtet sich nach den jeweiligen Lizenzmodellen.

**B.3.2** Nutzung ist das Ablaufen lassen der Software auf der EDV-Anlage des Kunden. Das umfasst das Einspielen der Software in den Arbeitsspeicher der EDV-Anlage des Kunden und/oder in einen Festspeicher der EDV-Anlage des Kunden und/oder die Nutzung der Software in einem Webbrowser.

**B.3.3** Wenn der Kunde zusätzlich das Recht erwirbt, den Quellcode zu verändern, räumt die Talentmore AG dem Kunden das zeitlich auf den Bestand der jeweils eingeräumten Lizenz für das Programm, dessen

Quellcode geändert werden soll, beschränkte Recht ein, den Quellcode für sich zu verändern. Der Zugang von Dritten zum Quellcode der überlassenen Software ist nur nach Zustimmung der Talentmore AG gestattet. Wird Dritten Zugang zum Quellcode der überlassenen Software gestattet, dann sind diese unter Meidung einer angemessenen Vertragsstrafe zu verpflichten, über den Quellcode und sonstige Informationen hinsichtlich der Software, sofern sie nicht allgemein bekannt sind, die Verschwiegenheit zu wahren.

**B.3.4** Der Kunde darf die Software ohne Zustimmung der Talentmore AG weder vervielfältigen, vermieten, verpachten noch in sonstiger Weise Dritten zeitlich begrenzt zur Nutzung überlassen bzw. für Dritte vervielfältigen. Der Kunde ist auch nicht berechtigt, Unterlizenzen an der Software zu vergeben.

#### **B.4 Nutzungsrechte Updates / Upgrades / Modifikationen**

Für Updates, Upgrades oder sonstige Modifikationen der Software räumt die Talentmore AG dem Kunden die gleichen Nutzungsrechte ein, wie an den Programmen, an denen die Änderungen vorgenommen werden. Bei zeitlich begrenzten Nutzungsrechten erlischt das Nutzungsrecht am Upgrade/Update zeitgleich mit dem Nutzungsrecht an dem Programm, für welches das Update / Upgrade oder die Modifikation bereitgestellt wurde.

#### **B.5 Fertigung von Sicherungskopien**

Der Kunde ist berechtigt, soweit dies zur ordnungsgemäßen Nutzung notwendig ist, zu Sicherungszwecken Kopien der Software anzufertigen.

#### **B.6 Einschränkungen der Nutzung**

**B.6.1** Sofern nicht ausdrücklich in diesen Lizenzbedingungen oder durch Gesetz gestattet, ist der Kunde zu folgenden Handlungen nicht berechtigt:

- Übersetzung, Bearbeitung, Arrangement oder sonstige Umarbeitung der Software;
- Modifikation, Dekompilieren, Nachahmung, Reverse-Engineering, Erstellung einer abgeleiteten Version der Software oder Teilen hiervon;
- Vervielfältigung der Software;
- Entfernung von Marken, Urheber- oder anderen Schutzrechtsvermerken.

**B.6.2** Das Kopieren bzw. Vervielfältigen der Benutzerdokumentationen durch den Kunden ist nur für den eigenen, internen Gebrauch zulässig.

#### **B.7 Lizenzgebühr**

Die Vergütung für die Einräumung der Nutzungsrechte richtet sich nach dem jeweils vereinbarten Lizenzmodell bzw. sonstigen vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien.

#### **B.8 Dauer und Beendigung des Lizenzvertrages**

**B.8.1** Die Dauer der Nutzungsüberlassung richtet sich nach dem vereinbarten Lizenzmodell bzw. sonstigen vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien.

**B.8.2** Jede Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform.

**B.8.3** Bei Lizenzverträgen zur befristeten Überlassung können die Parteien jeweils den Lizenzvertrag außerordentlich kündigen, wenn eine Partei schuldhaft die ihr aus dem Lizenzvertrag obliegenden Pflichten

verletzt. Eine außerordentliche Kündigung bedarf des vorherigen schriftlichen Hinweises der kündigenden Partei, um der anderen Partei die Möglichkeit zu geben, sich bezüglich des kündigungsrelevanten Vertragsverstoßes wieder vertragsgemäß zu verhalten. Die Mitteilung muss den Vertragsverstoß beschreiben und der anderen Partei eine angemessene Frist von mindestens zwei Wochen zur Beseitigung des kündigungsrelevanten Vertragsverstoßes einräumen.

**B.8.4** Das Recht zur Kündigung des Lizenzvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Umstände eintreten, die unter Berücksichtigung von Inhalt und Zweck des Lizenzvertrages, aller Umstände des Einzelfalles und der jeweiligen Interessen der Parteien eine Fortsetzung des Vertrages unzumutbar machen.

**B.8.5** Mit Ende des Lizenzvertrages erlöschen sämtliche Rechte, die die Talentmore AG dem Kunden durch den Lizenzvertrag eingeräumt hat.

**B.8.6** Eine Kündigung lässt die Zahlungsverpflichtungen des Kunden gegenüber der Talentmore AG, die bis zum Zeitpunkt der Kündigung bereits entstanden sind, unberührt.

## **B.9 Rückgabemodalitäten**

**B.9.1** Ist das Nutzungsrecht zeitlich beschränkt oder wurde der Vertrag infolge Kündigung beendet, ist der Kunde verpflichtet, die Originaldatenträger und alle Kopien der Softwareprodukte sowie das schriftliche Material zu vernichten. Ferner ist die Installation auf der EDV-Anlage zu löschen. Weiterhin ist der Kunde verpflichtet, die Lizenzdatei / den Lizenzdongle auf seine Kosten und seine Gefahr an die Talentmore AG zurückzugeben.

**B.9.2** Der Kunde wird innerhalb von 2 Wochen nach Ende des Nutzungsrechts schriftlich bestätigen, alle vorhandenen Kopien der Software gelöscht zu haben.

**B.9.3** Gibt der Kunde die Lizenzdatei / den Lizenzdongle nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach der Aufforderung durch die Talentmore AG zurück, ist die Talentmore AG berechtigt, Schadensersatz geltend zu machen.

## **B.10 Lizenzabfragen bei internetbasierten Lizenzen**

**B.10.1** Die Nutzbarkeit der Software ist, wenn es sich um eine internetbasierte Lizenz handelt, abhängig von der Durchführbarkeit von Lizenzabfragen durch die Talentmore AG. Die Talentmore AG führt in regelmäßigen Zeiträumen Gültigkeitsabfragen der Lizenzdateien durch. Wird die Gültigkeit der Lizenzdatei nicht von der Talentmore AG bestätigt, so kann die Software nicht mehr genutzt werden. Der Kunde wird vor Ablauf der Gültigkeit auf diese Problematik durch Fehlermeldungen des Programms hingewiesen.

**B.10.2** Eine Lizenzabfrage via Internet muss in folgenden Fällen bei Start der Software möglich sein, da diese ansonsten nicht nutzbar ist:

- Bei der erstmaligen Verwendung einer Lizenz
- Bei Änderungen der Rechnerkonfiguration
- Bei einem Wechsel des Datenbankservers
- Bei Verwendung einer früheren Version der Identitätsdatei

**B.10.3** In allen anderen Fällen hat der Kunde sicher zu stellen, dass die Kommunikation zwischen Serversoftware und Lizenzservern mindestens über einen zusammenhängenden Zeitraum von 15 Minuten innerhalb von 24 Stunden möglich ist, um die Durchführung einer Lizenzabfrage zu gewährleisten.

**B.10.4** Nach einer erfolgreichen Lizenzabfrage wird in der Identitätsdatei eine zusätzliche Gültigkeitsdauer im Bereich zwischen 8 und 15 Tagen eingetragen. Während dieser Gültigkeitsdauer ist die Nutzung der Serversoftware auch ohne erfolgreiche Lizenzabfragen möglich, beispielsweise bei einer Störung der Internetverbindung.

## **B.11 Übermittelte Daten bei Lizenzabfragen**

**B.11.1** Bei einer Lizenzabfrage werden die folgenden Daten an einen Lizenzserver gesendet:

### Lizenzdaten:

- Lizenznummer
- Lizenzschlüssel
- Lizenzzeitstempel

### Daten des Datenbankservers:

- Betriebssystemversion
- Menge des installierten Hauptspeichers
- Anzahl von logischen Prozessoren
- Hashwert des Rechnernamens

**B.11.2** Die übermittelten Daten ermöglichen keine direkte Identifizierung des Kunden. Anhand der übermittelten Lizenznummer kann jedoch eine Zuordnung der Lizenz zu einem bestimmten Anwender durch den Lizenzgeber in den folgenden Fällen vorgenommen werden:

- das Abfrageverhalten deutet auf eine ungenehmigte Mehrfachnutzung hin
- das Abfrageverhalten deutet auf eine Überschreitung des vertraglich festgelegten Nutzungsrechts hin
- die Gültigkeitsdauer der Lizenz wird nicht verlängert

**B.11.3** Jede der folgenden Änderungen stellt eine Konfigurationsänderung des Datenbankservers dar:

- Änderung des verwendeten Betriebssystems
- Erhöhung oder Verringerung des installierten Hauptspeichers
- Änderung der Anzahl von logischen Prozessoren
- Änderung des Rechnernamens
- Nach einer Konfigurationsänderung muss beim Start der Serversoftware eine erfolgreiche Lizenzabfrage durchgeführt werden, da ansonsten die Serversoftware nicht verwendet werden kann.
- Die Installation und Inbetriebnahme der Serversoftware mit derselben Lizenz auf einem anderen Datenbankserver. Es ist dabei zu beachten, dass zur Vermeidung einer Mehrfachnutzung die Serversoftware auf dem ursprünglichen Datenbankserver deaktiviert wird.

## **B.12 Verlust der Identitätsdatei**

Bei Verlust der aktuellen Identitätsdatei kann die Sicherung einer beliebigen älteren Version der Identitätsdatei verwendet werden. Nach der Wiederherstellung der Identitätsdatei muss beim Start der

Serversoftware eine erfolgreiche Lizenzabfrage durchgeführt werden, da ansonsten die Serversoftware nicht verwendet werden kann.

### **B.13 Kopierschutzmechanismus**

Der Kopierschutzmechanismus des Lizenzverfahrens gestattet maximal zwölf Konfigurationsänderungen (siehe Ziffer B.11.3) oder Wiederherstellungen (siehe Ziffer B.12.) pro Jahr wobei zwischen zwei Konfigurationsänderungen oder Wiederherstellungen ein Mindestabstand von dreißig Tagen eingehalten werden muss.

### **B.14 Häufige Konfigurationsänderungen**

**B.14.1** Bei häufigeren Konfigurationsänderungen beziehungsweise Wiederherstellungen oder kürzeren Zeitabständen kann unter Umständen vorübergehend keine erfolgreiche Lizenzabfrage mehr durchgeführt werden wodurch sich die Gültigkeitsdauer (siehe Ziffer B.10.1) nicht mehr verlängert. Sollten ausnahmsweise aufgrund besonderer Umstände Konfigurationsänderungen oder Wiederherstellungen in kürzerem Abstand oder in größerer Zahl erforderlich sein, kann dies nach besonderer Abstimmung mit der Talentmore AG erfolgen.

**B.14.2** Der Kopierschutzmechanismus erkennt aufgrund von Art und Zeitpunkt der Lizenzabfragen einen gleichzeitigen Betrieb der Lizenz auf mehreren Datenbankservern. In diesem Fall erhält nur der Datenbankserver eine Verlängerung der Gültigkeit, auf dem die Serversoftware am längsten in Betrieb ist. Alle anderen Datenbankserver erhalten keine Verlängerung der Gültigkeit mehr, wodurch die Serversoftware nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums auf diesen Rechnern nicht mehr genutzt werden kann.

### **B.15 Sonstiges**

Wenn bei einer Lizenzabfrage eine Systemzeitdifferenz von mehr als einer Stunde zwischen Datenbankserver und Lizenzserver festgestellt wird, korrigiert die Serversoftware die Systemzeit. Falls die Systemzeit nicht korrigiert werden kann, akzeptiert die Serversoftware maximal eine Systemzeitdifferenz von 24 Stunden. Bei einer größeren Systemzeitdifferenz kann die Serversoftware nicht genutzt werden.